

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Der Kriegsminister der helvetischen Republik an den Reg. Statthalter des Cant. Bern

Autor: Otts

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543035>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tittels des Gesetzes vom welcher
will, daß die Ortsgemeindgüter instänftig der Ver-
waltung des Gemeinderaths unterworfen seyn sollen,
die gesetzliche Bestimmung, was Ortsgemeindgüter
seyn, nothwendig wird;

In Erwägung ferner, daß da, wo die Ortsgemeindgüter mit Gütern, die noch Miteigenthümer haben, vermischt sich befinden, die Sönderung derselben veranstaltet werden muß;

In Erwägung endlich, daß zu Bewerkstelligung dieser Sönderung, es der gesetzlichen Aufstellung von Grundstücken bedarf, nach welchen dabey verfahren werden soll;

b e s c h l e ß t:

1. Sind Ortsgemeindgüter, alle diejenigen unbeweglichen Güter, Fonds, Gerechtsamen und Schuldschriften, welche entweder erweislich zu Befriedigung eines bestimmten oder unbestimmten Bedürfnisses der Ortspolizey, sey es vom Staate, von Gemeinden oder Partikularen gestiftet; oder, wenn derselben Ursprung und anfängliche Bestimmung unbekannt ist, deren Ertrag, in letzten dreßßig Jahren vor der Revolution gewöhnlich zu Befriedigung irgend eines Bedürfnisses der Ortspolizey verwendet worden.

Sind Bedürfnisse der Ortspolizey alle diejenigen, welche aus denjenigen Attributionen fließen, welche der Artikel des Ges. v. den Gemeinderäthen ertheilt.

2. Wenn der Ertrag eines unbeweglichen Gutes, eines Fonds, oder von Gerechtsamen und Schuldschriften, deren ursprüngliche Bestimmung nicht erweislicher massen ein bestimmter Theil des Ertrags eines gegebenen Hauptgutes, zum Theil zu bestimmten oder unbestimmten Bedürfnissen der Ortspolizey verwendet worden, so soll, Falls die Natur des Gegenstandes es zuläßt, der Ortsgemeinde ein mit dem genossenen Antheil am Ertrag in Verhältniß stehender Theil des Hauptgutes zugetheilt werden.

3. Wenn im Fall des vorigen Artikels die körperliche Theilung des Gegenstandes unmöglich ist, so verbleibt derselbe derjenigen antheilhabenden Parthey, deren genossener Antheil am Ertrag der größere war; wogegen aber dieselbe gehalten ist, eine mit dem Genuße der Andern im Verhältniß stehende Capitalsumme herauszugeben. Wenn jedoch der Gegenstand von einer Art ist, daß die Capitallieferung des Ertrags für diejenige Parthey, der denselben genossen, kein Aequivalent für den verlorenen seyn würde, so soll der gehabte Genuß derselben noch fernerhin zugesichert bleiben, die Verwaltung des Guts aber der Parthey, die den größten Antheil hat, überlassen seyn.

4. Die im 2ten und 3ten Artikel enthaltenen Vorschriften setzen voraus, daß die antheilhabenden Partheyen sich nicht auf eine andere Weise in Freundlichkeit vergleichen können, als welches ihnen durchaus frey stehen soll.

5. Die durch das Gesetz vom aufgestellten Gemeinderäthe sollen die Sönderung der Ortsgemeindgüter mit den übrigen antheilhabenden Partheyen veranstalten, unter Vorbehalt jedoch der in der hier nachfolgenden Artikeln 6. und 7. vorgeschriebenen Genehmigung und Befristung.

6. Alle von den Gemeinderäthen in Folge gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossenen Sönderungsentwürfe sollen der Generalversammlung der Ortsbürger zur Genehmigung, und wenn diese erhalten seyn wird, der Verwaltungskammer des Cantons zu endlicher Befristung vorgelegt werden.

7. Die Verwaltungskammer des Cantons entscheidet über alle Streitigkeiten, die sich wegen der Sönderung der Ortsgemeindgüter zwischen der Ortsgemeinde und den übrigen Antheilhabern eines Guts, so wie auch über allfällige Einwendungen einzelner Interessenten ereignen können.

8. Von dem Entscheid der Verwaltungskammer, so wie auch, wenn sie die Befristung eines abgeschlossenen Sönderungsentwurfs verweigern sollte, kann von der sich beschwerenden Parthey vor den Vollziehungsrath recurriert werden.

A n z e i g e.

Der Kriegsminister der helvetischen Republik
an den Reg. Statthalter des Cant. Bern.
Bürger Statthalter!

Da eine Wundarztsstelle der ersten Classe in den Militairspitälern erledigt worden, lade ich Sie ein, den Bürgern Ihres Cantons, vermittelt der öffentlichen Blätter bekannt zu machen, daß diejenige unter ihnen, welche Lust zu derselben hätten, und die nöthige Kenntnisse besitzen, um sie gehörig zu bekleiden, sich spätestens bis zum 6ten künftigen Monats September allhier einzufinden haben, um gemeinschaftlich mit den andern Concurrenten sich dem Examen des Bürgers Schifferli, Inspector der Gesundheitspflege zu unterwerfen. Als eine unumgänglich notwendige Eigenschaft wird erfordert, daß die Concurrenten die deutsche und fränk. Sprache gut verstehen. — Bern, d. 19. Aug. 801.

(Sign.) P a n t h e r.

Dem Original gleichlautend;

Bureau des Regierungstatthalters, D t t s.